

Beförderungsbedingungen Kogelschlepplift

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Der Fahrgast muss einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
4. Kinder mit Körpergröße unter 1,10m werden nicht befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße bis 1,25m ist nur ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.
5. Das Vorsicherschieben von Kindern, darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.
6. Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
7. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
8. Unfälle oder Schäden, die der Benützer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
9. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs, setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppspur sowie bei Sturz selbstständig vom Bügel löst.
10. Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern, setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.

